

Ercheint täglich früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition Johannisgasse 33. Redactioner Fr. Götting. Druckerei d. Redaction Sonntag von 11-12 Uhr Montag von 4-5 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Auflage 10400.
Abonnementspreis vierteljährlich 1 Thlr. 7 1/2 Sgr. incl. Fringerlohn 1 Thlr. 10 Sgr. Jede einzelne Nummer 2 1/2 Sgr.
Gebühren für Extrablätter ohne Postbeförderung 9 Thlr. mit Postbeförderung 12 Thlr.
Inserate 4gespaltene Courspolzeile 1 1/2 Sgr. Mehrere Zeilen laut unserem Preisverzeichnis. Anzeigen unter d. Rubrikation die Spalte 2 Sgr.
Anzeige: Otto Ricm, Universitätsstr. 22, Louis Böcher, Galtstr. 21, post

Wantsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 320.

Freitag den 15. November.

1872.

Bekanntmachung I,

einige strassenpolizeiliche Anordnungen betreffend.

Wir bringen hierdurch die zur Erhaltung der Ordnung, Sicherheit, Bequemlichkeit und Reinlichkeit auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen hier bestehenden Vorschriften in Erinnerung und verordnen zugleich wie folgt:

- 1) Jedem Besondereinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, der an denselben gelegenen Baulichkeiten und Anlagen, sowie der vorstehend etwa befindlichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Gegenstände, als Hallen, Buden, Stände, Säulen u. s. w. ist verboten.
- 2) Jeder Grundstückbesitzer hat dafür zu sorgen, daß der längs der Straßenfronte seines Grundstückes befindliche Theil der Straße und zwar bei gepflasterten Straßen bis zu deren Mitte, bei anderen bis mit der Lagerlinie an jedem der von uns festgestellten Rehrtage in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr gefeiert und vollständig gereinigt werde. Hierbei ist zur Verhütung von Staub bei trockener Witterung die zu reinigende Fläche gehörig mit Wasser zu besprengen und die zusammengestrichenen Hausen gleichmäßig anzusetzen. Als Rehrtage werden bei uns festgesetzt: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend jeder Woche und falls einer dieser Tage auf einen Feiertag fällt, der Tag vorher.
- 3) Bei Schneefall und Frost hat jeder Grundstückbesitzer längs der Straßenfronte seines Areals den Fußweg und die Lagerlinie von Schnee und Eis zu reinigen, den Schnee auf der Fahrbahn aber bis zu deren Mitte zusammenzuschaukeln und an der nach der Straße zu gelegenen Seite der Lagerlinie in Haufen zu lassen, auch bei Glätte durch wiederholtes Streuen von Sand, Asche oder Sägespänen für Erhaltung eines sicher gangbaren Fußweges zu sorgen.
- 4) Das Ausschütten von Urath in die Schluken-Einsammler ist verboten; auch haben die Grundstückbesitzer die vor ihren Grundstücken befindlichen Strassenabflüsse rein zu halten.
- 5) Der in den Lagertagen sich sammelnde Urath ist mit dem Straßenkehrer in Haufen zusammenzubringen und nicht etwa in die Einsammler der Regenrinnen zu führen.
- 6) Koth, Straß, Papiere und Küchenabfälle sind nur innerhalb der oben unter 2) bestimmten Rehrzeit zu dem Straßenkehrer zu schütten, anderer Abraum aus den Grundstücken aber, als Asche, Bauabfall, Scherben, Russelschaalen, Steine und dergleichen oder Schnee und Eis, sowie der von den Dachrinnen herabfallende Schlamm und Schieferasche ist weder zu den Rehrtagen auf die Straße zu bringen noch mit dem Hauskehrer vermischt den Hauskehrern zur Abfuhr zu geben, vielmehr lediglich auf den hierzu durch Anschlag und öffentliche Bekanntmachung bestimmten Plätzen abzulagern.
- 7) Das Verladen von Material aller Art und namentlich das Auf- und Abladen von Kohlen, Schutt, Sand, Erde, Baumaterialien und dergleichen hat in der Weise zu geschehen, daß hierbei das Ausschütten oder Abwerfen auf die Straße, beziehentlich das Lagern dafelbst, vermieden wird; das Ausschütten und Abwerfen der vorerwähnten Gegenstände auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und insbesondere vor den bei Anbauten gestatteten Bauplätzen ist unzulässig.
- 8) Wenn außer der regelmäßigen Rehrzeit beim Auf- und Abladen oder beim Auspacken von Waaren oder Reubles, beim Abtragen von Kohlen, Holz, Loth, Stroh und anderen Materialien die Straße verunreinigt worden, so ist dieselbe von dem betreffenden Grundstückbesitzer sofort nach beendigter Arbeit zu reinigen und der Abraum bei Seite zu schaffen.
- 9) Zum Transport von Kohlen, Coale, Asche, Sand, Kalk, Bauabfall und dergleichen, sowie zur Abfuhr von Dünger und Jauche sind ausschließlich dicke Wägen, beziehentlich mit Stroh- und Schuttbrettern wohlverwahrte Kastenwagen zu benutzen, etwaige Straßenverunreinigungen aber durch diejenigen Personen, welche den Transport oder das Abfahren bewerkstelligen, selbst oder auf deren Veranlassen sofort zu beseitigen.
- 10) Die Vornahme von Reinigungsarbeiten jeder Art auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, namentlich das Spülen von Wägen an den öffentlichen Brunnen und Säubern, das Waschen der Wägen und das Ausklopfen von Teppichen, Decken und dergleichen auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist, resp. unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 9. Mai 1860, verboten.

Handlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu Zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.
Leipzig, am 1. Juli 1871.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. C. Stephan, Rath, Vdr.

Bekanntmachung,

Versteigerung von Weidenparzellen betreffend.

Montag, den 25. November a. e. soll von Vormittags 9 Uhr an in Gegenwart des Revier die diesjährige Nutzung von 15 Weidenparzellen unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen dem Höchstbietenden überlassen werden.
Zusammenkunft: am Freitag bei Sonnabend.
Leipzig, am 14. November 1872.
Des Rathes Forstdeputation.

Bekanntmachung,

Wegen Reinigung der Locale bleiben die Geschäfte des Rathhauses und der Sparcasse für Freitag den 15. d. Mts. ausgelegt.
Leipzig, 12. November 1872.
Des Rathes Deputation für Rathhaus und Sparcasse.

Bekanntmachung,

In Gemäßheit des Regulativs „die Preisaufgaben für die Studirenden alhier betr.“ wird an- durch bekannt gemacht, daß
Herr Ernst Bittelmann, stud. jur. aus Stettin,
Herr Max Julius Zimmermann, stud. med. aus Werdau,
Herr Georg Erler, stud. phil. aus Rögis,
Herr Carl Kröpelin, stud. rer. nat. aus Neustrelitz,
als Verfasser der bei der juristischen, medizinischen Facultät, sowie der ersten und dritten Section der philosophischen Facultät eingereichten Abhandlungen über die für das Universitätsjahr 1871/72 ausgeschriebenen Preisaufgaben die ausgezeichneten Preise zuerkannt, auch
Herr Rudolph v. Commerlaff, stud. jur. aus Kleinbären
und
Herr Ernst Krang, stud. jur. aus Werdenberg
wegen der von ihnen der juristischen Facultät übergebenen Bewertungsschriften um die ausgeschriebenen Preise einer öffentlichen Belobung für würdig erachtet worden sind.
Hiernächst werden die für das Universitätsjahr 1872/73 aufgestellten Preisaufgaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- A. von der theologischen Facultät: Pontificiorum et evangelicorum doctrina de eoclesia quomodo differat exponatur.
 - B. von der juristischen Facultät: Darstellung der sachenrechtlichen Grundzüge des Königsburger Stadtrechts (herausgegeben von Meyer 1872) unter Vergleichung mit den Grundzügen gleichzeitiger verwandter sächsischer und norddeutscher Rechtsquellen.
 - C. von der medizinischen Facultät: Klinisch-anatomische Bearbeitung des Wand-Erysipels.
 - D. von der philosophischen Facultät und zwar
 - a. von deren erster Section: De accentu linguae latinae veterum grammaticorum testimonia colligantur et breviter judicantur.
 - b. von deren zweiter Section: Prüfung der in Schopenhauers Werk „die Welt als Wille und Vorstellung“ enthaltenen Kritik der Kantischen Philosophie.
 - c. von deren dritter Section: Discussion der verschiedenen Methoden, durch welche die Entfernung der Sonne von der Erde ermittelt werden kann.
- Es wird hierbei hervorgehoben, daß die Abhandlungen über diese Aufgaben bei der theologischen Facultät diesmal in lateinischer Sprache abzuschreiben sind, während bei Bearbeitung aller übrigen Aufgaben der Gebrauch der deutschen Sprache facultativ neben der lateinischen ohne Einschränkung zugelassen ist. Die Abhandlungen sind spätestens den 31. Juli 1873 bei den betreffenden Decanen einzureichen und es ist jeder Abhandlung ein Motto vorzusetzen und ein verschlossenes mit demselben Motto versehenes, den Namen des Verfassers enthaltendes Couvert beizulegen.
Leipzig, den 11. November 1872.
Der akademische Senat.
Dr. Brodhaus, d. J. Rector.
Dr. Reiser, Univ.-Secr.

Postwesen.

Leipzig, 13. November. Das Generalpostamt macht bekannt, daß von nun an auch im Reichsgebiet mit Oesterreich-Ungarn ein- und auswärtige Postanordnungen auf Postwegen zulässig sein sollen, daß aber diejenigen Postämter, welche solche kleineren Anordnungen aufstellen lassen wollen, erst später namhaft gemacht werden können.
Nach den Bestimmungen der Europäer im Jura-Vertrag hat sich ein neuer, aber bisher unbekannter Weg via Brindisi auf. Französische Schiffe nehmen fortan Correspondenzen nach Wien mit. Die Correspondenz muß bezüg- lich Wien „via Brindisi mit französischer Post“ gehen.
Der Kaiserliche Brief von 7 1/2 Grammen (1) ist auch den niederländischen Postämtern in Holland Krögel 13 Grolchen, unversichert von dort 15 Grolchen; b) nach den spanischen und portugiesischen Postämtern in Hinterindien 11 1/2 Grolchen, unversichert von dort 13 1/2 Grolchen.
Die holländisch-indische Correspondenz wird von nun an unversichert und franco recomman- dert, die spanisch- oder portugiesisch-indische Correspondenz nur (bis Hongkong) frankirt ange- kommen.
Druckkosten zahlen für je 40 Grammen nach dem holländischen Postämtern 2 Grolchen. Correspondenzen nach Wasser genießen keine Ports- gebühren.

Beihiligung aller hiesigen Actionaire zu erstreuen haben werde, da die vom Verwaltungsrathe pro- ponirte Vermehrung des Grundcapitals das erste Mal der Zustimmung der Inhaber von im Ges- sammtbetrage mindestens viertausend Stück zu unterliegen hat. Aber nicht nur aus diesem for- mellen Grunde, sondern auch wegen der höchst- wichtigen Verhältnisse für die Zukunft des In- stitutes macht sich eine recht lebhaftige Betheiligung an der Generalversammlung doppelt wünschens- werth.
Es handelt sich in dieser Generalversammlung darum, das Institut seiner engeren und Localen Geltung zu entwickeln und es auf eine und dieselbe Grundlage mit vielen seiner jüngeren und vorangegangenen Schwesterinstitute zu stellen.
Es dürfte den meisten Actionairen der Leipziger Bank nicht entgangen sein, daß seit unserer ersten Veröffentlichung mehrere der hiesigen Con- currenteninstitute ganz denselben Weg betreten wollen, welchen wir ursprünglich der Leipziger Bank vorgezeichnet hatten; wollen wir daher unser Institut nicht noch einmal von vornherein überflüssig lassen, so müssen die geehrten Actio- naire vor der bevorstehenden Generalversamm- lung sich gütig darüber klar werden, was zu- nächst mit dem der Bank zugeführten Capital von der Verwaltung des Instituts vorgenommen werden muß.
Werfen wir einen Blick in die Vergangenheit und lassen wir Bankinstitute in das Auge, die sich von ihrem niedrigen Courscurs heute weit über Pari erhoben haben, wie z. B. die Bremer, die Leipziger oder die Weimarsche Bank, so finden wir, daß der Wendepunkt ihrer Geschichte fast jedes Mal in der Eröffnung des richtigen Instituts der Begründung einer Filiale in Berlin lag. Ganz Dasselbe läßt sich auf unsere Leipziger Bank übertragen. Einer der Haupt- answerte aus ihrer gegenwärtigen Lage ist auch für sie die Begründung einer Filiale in Berlin, und dieses kommt geschehen, als durch obige Capitalvermehrung Berlin für unser Insti- tut zu interessiren und vielleicht eine halbe Million

Thaler neuer Actien in Berlin an der Börse zu Gunsten der übrigen Actionaire hegen zu lassen. Eine Berliner Filiale der Leipziger Bank findet dann — die Zeitung darüber in ganz Hand gelegt — den Boden in Berlin geschnitten und das Interesse für sie und an ihr dort damit erwacht.
Den Vortheil, die Actien an der Berliner Börse nicht zu haben, wissen hiesigen die Actionaire und alle mit unseren hiesigen Verhältnissen vertraute Finanziers zu würdigen, ohne daß wir uns weiter darüber aufzulassen brauchen. Wir brauchen wohl auch nicht die Stellung der Bank auszuführen, wenn sie in Berlin gut vertreten ist; aber ihren Beziehungen zu unserer Stadt müssen wir heute noch einige Beachtung schenken.
Die Leipziger Bank hat zwei Geschäftszweige, die sich unserer Ansicht nach nicht des gehörigen Umfangs erfreuen. Einmal ist es der Depositen- verkehr, dessen wir schon in unserer ersten Aus- sührung gedachten. Unsere Empfehlung, dem Depositenverkehr zu pflegen, scheint die geehrte Verwaltung bis jetzt ohne Beachtung gelassen zu haben; wir würden es gewiß mit Dank entgegen- nehmen, wenn uns die geehrte Verwaltung hier- über in der Generalversammlung ihre Ansicht eröffnen wollte.
Sodann finden wir, daß der Giroverkehr nach dem Octoberaufweiss ein Geschäft der Inter- essanten von nur 173,400 Thlr. beträgt. Die Gründe, warum Dem so ist, liegen in dem neuen der Giro-Anstalt der Leipziger Bank nach be- stehenden Cassen-Bereit. Wenn wir nun an- nehmen, daß die Verwaltung der Leipziger Bank an ihrer Giro-Anstalt in Zukunft festhalten wird und Dies im Interesse der Bank auch muß, so liegt die Lösung der Frage, eine so schwache sie auch sein mag, insofern nahe, als die Vertheilung beider Einrichtungen doch nicht zu den Unmög- lichkeiten gehört.
Sehr viel über die Ausführung läßt sich, wenn sie überhaupt zu Stande kommen soll hier noch nicht sagen; indess geht unsere Ansicht dahin:

eine weitere halbe Million neuer Actien wird der Verwaltung zur Begebung überlassen, um dafür ungefähr die Hälfte der Cassenvermögens-Actien an sich zu bringen. Ist einmal die Leipziger Bank im Besitze einer gehörigen Anzahl Actien des Cassen- vereins, dann ergibt sich das Uebrige von selbst und ohne großes Nachdenken. Obwohl viel Geduld und Geduldlichkeit hierzu gehört, wird doch das Ende die Interessen der Actionaire nicht un- befriedigt lassen.
Überlassen wir demnach dem Verwaltungsrathe eine Million Thaler neuer Actien zur Verfügung, so bleiben für die alten Actionaire noch zwei Millionen Thaler neuer Actien, und es würden demnach auf 3 alte 2 neue Actien entfallen. Ständen nun die geehrten Actionaire ja nicht, daß durch obige Vorschläge ihr Interesse, wenn auch nur momentan, verletzt würde! Mit dem Agio, welches der Bankverwaltung durch die zu begebende Million zufließt, kann ein Doubelver- kehrs-fonds geschaffen werden, der eine 10proc. Verzinsung der Actien auf Jahre hinaus sichert. Sollten die geehrte Verwaltung und Mitactio- naire unseren Ansichten beipflichten, so bitten wir unsere Anträge:
Von den neu zu begebenden drei Millionen Thaler Actien in Appoints zu Einhundert Thaler, zwei Millionen zu 110, oder wie es der Verwaltung beliebt, den alten Actio- nairen, dem Verwaltungsrathe hingegen eine halbe Million zur Begebung in Berlin mit der Verbindung der Begründung einer Filiale in Berlin, ferner den Benannten eine weitere halbe Million zur Platzierung nach seinem Ermessen zur Sicherung und Aufbe- wahrung Localer Geschäftszweige zu überlassen, das erwonnene Kapital aber einem Fonds zuzuführen, welcher die Verzinsung der Actien bis zu 10 Proc. so lange der Fonds besteht, erwirkt,
nach gehöriger Erörterung zu beschließen und zu unterzeichnen.

Leipziger Bank.

Es gericht uns zum besonderen Vergnügen, die Bekanntmachung des Ausschusses der Leipziger Bank vom 12. October d. J. die Er- öffnung unserer in Nr. 168 dieses Blattes im- merfortgesetzten Mittheilung vorbereitet zu sehen. Wir hoffen nun, daß die hiesigen Courscurs, am 16. d. M., Sonntag 10 Uhr, stattfindende Generalversammlung sich der